

# VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

## Erlass „Suchtprävention in der Schule“

Erlass vom 15. November 2022

AZ. I.1.2 – 651.260.070-85

Gült. Verz. Nr. 7200

### 1. Grundlagen der schulischen Suchtprävention

1.1 Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule nach den §§ 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG), insbesondere der Auftrag zur Gesundheitsförderung in § 3 Abs. 9 HSchG sowie zur Gesundheitserziehung als besonderer Bildungs- und Erziehungsaufgabe nach § 6 Abs. 4 HSchG, umfasst auch die schulische Suchtprävention als fächerübergreifenden Auftrag für alle Lehrkräfte aller Bildungsgänge und Schulstufen.

1.2 Schulische Suchtprävention soll auf den jeweils aktuellen Erkenntnissen der Bildungs-, Gesundheits-, Präventions-, und Suchtforschung basieren, die Forschungsergebnisse zum Konsumverhalten berücksichtigen und sich insgesamt an den international anerkannten Standards der WHO orientieren.

Wichtige Hinweise und weiterführende Informationen dazu werden den Schulen mit einer ergänzenden Handreichung zur Verfügung gestellt und regelmäßig auf den Internetseiten des Hessischen Kultusministeriums veröffentlicht.

Informationen zur Suchtprävention werden möglichst barrierefrei gestaltet und sind auch für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen leicht zugänglich.

1.3 Die landesweiten Maßnahmen und Unterstützungsangebote im Bereich der Suchtprävention sind konzeptionell eng verbunden mit den Maßnahmen im Bereich der Gewaltprävention, des Jugendmedienschutzes sowie des Kinderschutzes und stehen auch im Gesamtzusammenhang mit dem Hessischen Referenzrahmen

Schulqualität. Außerdem besteht eine enge Kooperation mit dem Arbeitsfeld Schule & Gesundheit.

### 2. Das schulische Suchtpräventionskonzept

2.1 Jede Schule entwickelt ein eigenes Suchtpräventionskonzept als Teil einer umfassenden Schutz- und Präventionskonzeption und bettet dieses, sofern vorhanden, in das Konzept der „gesundheitsfördernden Schule“ ein.

In diesem Konzept sollte von besonderer Bedeutung sein, einen gesunden Lebensstil, die Genuss- und die Steuerungsfähigkeit von psychischen und körperlichen Leistungs- und Entspannungspotentialen ohne gesundheitlich riskante Verhaltensweisen zu erfahren.

2.2 Das schulische Suchtpräventionskonzept ist unter Beteiligung des Schulelternbeirats und des Schülerrats zu entwickeln und von der Gesamtkonferenz zu beschließen.

Die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern sind in die suchtpreventive Arbeit intensiv einzubeziehen.

Das Konzept soll die Vernetzung der schulischen Gremien fördern und die Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen der Suchtprävention im Rahmen regionaler Präventionskonzepte stärken.

2.3 Das schulische Suchtpräventionskonzept soll die drei Bereiche der universellen, selektiven und indizierten Prävention umfassen und sowohl verhältnispräventive (umgebungsbezogene) als auch verhaltenspräventive (verhaltensbezogene) Maßnahmen beinhalten.

Im Rahmen der universellen Prävention hat die Schule den Auftrag, alle Schülerinnen und Schüler zu einem suchtfreien

Leben zu befähigen. Die Förderung von Schutzfaktoren und Lebenskompetenzen bildet den Kern dieser Aufgabe. Eine wichtige Maßnahme zu ihrer Bewältigung kann insbesondere in der Entwicklung zur Schule als gesundheitsfördernde Schule liegen.

Im Rahmen der selektiven Prävention hat die Schule den Auftrag, Schülerinnen und Schüler mit einem erhöhten Risiko für die Entwicklung substanzgebundener und/oder substanzungebundener Suchtverhaltensweisen zu stützen und zu fördern und durch geeignete Maßnahmen zur Minderung der Risikofaktoren beizutragen.

Im Rahmen der indizierten Prävention hat die Schule den Auftrag, Schülerinnen und Schüler, die bereits ein manifestes Risikoverhalten etabliert haben und somit einem hohen Suchtrisiko ausgesetzt sind, durch entsprechende Angebote, Maßnahmen und Programme individuell zu fördern und zu unterstützen und daran mitzuwirken, den Übergang in eine Abhängigkeit zu verhindern.

Im Rahmen der Intervention und Behandlung von Schülerinnen und Schülern, die eine manifeste Suchterkrankung entwickelt haben, hat die Schule den Auftrag, ihren Beitrag zur Vermeidung von Rückfällen in die Suchterkrankung zu leisten und individuelle Vereinbarungen zur Rückfallprophylaxe mit diesen zu treffen. Diese Vereinbarungen können Maßnahmen umfassen, die den geregelten Schulbesuch sichern, die Wiedereingliederung in den Schulalltag nach einem Klinikaufenthalt unterstützen, das Rückfallrisiko mindern und im Bedarfsfall auf der Grundlage einer Entscheidung der Klassenkonferenz den entsprechenden Nachteilsausgleich regeln. Sofern die behandelnden Therapeutinnen und Therapeuten von der Schweigepflicht entbunden worden sind, sollten die zu ergreifenden Maßnahmen mit diesen abgestimmt werden.

2.4 Vereinbarungen zum Umgang mit Suchterkrankungen für das schulische Personal sollen in allen Schulen Bestandteil

des Präventionskonzepts sein. Die Rechte der Personalvertretungen und Gremien bleiben unberührt.

2.5 Für das Gelingen schulischer Suchtprävention suchen Schulen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner. Die Fachstellen für Suchtprävention sind auf Grundlage der „Weilburger Erklärung“ des Hessischen Kultusministeriums und des damaligen Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit von 1997 zu wichtigen Kooperationspartnerinnen der Schulen geworden.

3. Beauftragte für Suchtprävention an den Schulen sowie an den Schulaufsichtsbehörden

Um schulische Präventionskonzepte beispielsweise im Rahmen einer gesundheitsfördernden Schule und ihrer regionalen Netzwerke zu erproben, regelmäßig zu evaluieren und weiter zu entwickeln, sind zu beauftragen:

- an den Schulen:  
Beratungslehrkräfte für Suchtprävention
- an den Staatlichen Schulämtern:  
Schulpsychologische Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Suchtprävention
- beim Hessischen Kultusministerium:  
eine Fachberaterin oder ein Fachberater für Suchtprävention

3.1 Aufgaben der Beratungslehrkräfte für Suchtprävention

Unter Berücksichtigung des Auftrags der Schule zur Gesundheitsförderung und Suchtprävention beauftragt die Schulleiterin oder der Schulleiter mindestens ein Mitglied des Kollegiums. Diese Lehrkraft ist eingebunden in das multiprofessionelle Beratungs- und Unterstützungsteam sowie gegebenenfalls in das im Rahmen einer Zertifizierung zur gesundheitsfördernden Schule gegründete Gesundheitsteam der Schule und nimmt die Aufgaben einer Beratungslehrkraft für Suchtprävention wahr.

Zu deren Aufgaben gehören:

- Erwerb und kontinuierliche Weiterentwicklung der eigenen suchtpreventiven Kompetenzen
- Mitarbeit im multiprofessionellen Beratungs- und Unterstützungsteam der Schule sowie im für den Zertifizierungsprozess der „gesundheitsfördernden Schule“ verantwortlichen Gesundheitsteam
- Beratung von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern, ihren Eltern und den dualen Ausbildungspartnerinnen und Ausbildungspartnern der beruflichen Schulen bei Fragen zur Suchtprävention und Suchtproblematik, zu gesundheitlich riskanten Konsum- und Verhaltensmustern, zu legalen und illegalen Drogen (Substanzen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes) sowie bei Verstößen gegen schulische Konsumverbote durch Einzelgespräche und Teilnahme an den Sitzungen der jeweiligen Gremien
- Beratung von Schulleitung, Kollegium, Schulkonferenz, Schülereaternbeirat und Schülervertretung bei der Entwicklung, Fortschreibung und internen Evaluation des schulischen Suchtpräventionskonzepts und dessen Verankerung im Schulprogramm
- Information der zuvor Genannten über den aktuellen Stand der Suchtproblematik, gesicherte Konzepte und erprobte Modelle zur schulischen Suchtprävention
- Beratung bei der Auswahl von Lehr- und Lernmaterialien zum Thema Suchtprävention
- Koordinierung der an der Schule durchgeführten Projekte zur Suchtprävention
- Beratung und Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Elternabenden und Informationsveranstaltungen zur Suchtprävention
- Zusammenarbeit mit der Schülervertretung hinsichtlich der Suchtprävention

Es gehört nicht zu den Aufgaben einer Beratungslehrkraft für Suchtprävention, therapeutisch tätig zu werden oder polizeiliche Hilfsfunktionen zu übernehmen.

Die Beratungslehrkraft für Suchtprävention erhält durch die Schulleiterin oder den Schulleiter die notwendige Unterstützung bei ihrer Arbeit. Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert über alle Angelegenheiten der Schule, die mit Suchtprävention und Drogenfragen in Zusammenhang stehen. Im Einzelfall hat die Beratungslehrkraft die Möglichkeit, Schülerakten einzusehen und bei Bedarf beratend an fallbezogenen Konferenzen teilzunehmen.

Vor der Aufnahme von Beratungsgesprächen, die Fragen von unter das Betäubungsmittelgesetz fallenden Substanzen zum Inhalt haben können oder sollen, sind die Ratsuchenden in geeigneter Weise über die rechtlichen Grenzen des Vertrauensschutzes aufzuklären. Darüber hinaus sind die Möglichkeiten der Beratung durch Fachkräfte (z. B. Beraterinnen und Berater in Suchthilfezentren und Suchtberatungsstellen), die dem Schutz des § 53 der Strafprozessordnung unterliegen, darzulegen.

Wie alle Lehrkräfte sind auch Beratungslehrkräfte für Suchtprävention zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet (§ 37 Beamtenstatusgesetz). Dennoch haben Eltern grundsätzlich nach § 72 HSchG einen Informationsanspruch gegenüber der Schule und den Lehrkräften. Zudem haben Eltern als Bestandteil ihres elterlichen Erziehungsrechts aus Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes grundsätzlich einen Anspruch, ihre Kinder betreffende Beratungsinhalte zu erfahren. Im Verhältnis zu den Eltern sind deren Informationsansprüche daher in der Regel vorrangig gegenüber dem Schutz der anvertrauten Informationen. Dies gilt umso mehr, je jünger eine Schülerin oder ein Schüler ist. Allgemein sind alle Umstände des Einzelfalles gegeneinander abzuwägen, also unter anderem Alter, Reife und Stabilität der betroffenen Schülerin oder des betrof-

fenen Schülers, ihre oder seine persönliche Situation innerhalb und außerhalb der Schule gegenüber der Schwere und des Ausmaßes des gefährdeten Rechtsgutes. In besonders gelagerten Einzelfällen kann eine Information der Eltern zu Reaktionen führen, welche eine unmittelbare Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bedingen würde. In derartigen Fällen ist eine Schweigepflicht auch gegenüber den Eltern anerkannt (vgl. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 1982 (BVerfG 59, 360 – 1 BvR 845/79), und es sind kompetente Stellen zur Hilfeleistung (insbesondere Jugendhilfe oder kinder- und jugendpsychiatrischer Notdienst) einzuschalten. Ein strafprozessrechtliches Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund der Beratungstätigkeit besteht für Lehrkräfte nicht.

In der Sekundarstufe I mit Ausnahme der Förderschulen wird nach § 6 Abs. 7 der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte (Pflichtstundenverordnung) vom 19. Mai 2017 (ABI. S. 191) für die Tätigkeit Beratungslehrkraft für Suchtprävention mindestens eine Stunde aus dem Schuldeputat auf die Pflichtstundenzahl angerechnet. Für Beratungslehrkräfte anderer Schulformen und Lehrkräfte mit Koordinationsaufgaben auf Schulumtsebene stehen weitere Anrechnungsstunden zur Verfügung, die ausschließlich für die Suchtprävention vorgesehen sind. Diese werden von den zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für Suchtprävention an den Staatlichen Schulämtern in Abstimmung mit den Schulen an Beratungslehrkräfte verteilt.

### 3.2 Aufgaben der schulpsychologischen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Suchtprävention

Unter Berücksichtigung des Auftrages der Schulen zur Gesundheitsförderung und Suchtprävention beauftragt die Leiterin oder der Leiter des Staatlichen Schulamts mindestens eine Schulpsychologin oder einen Schulpsychologen als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Suchtprävention, die oder der eng mit

dem Arbeitsfeld Schule & Gesundheit und bei Bedarf mit den multiprofessionellen Beratungs- und Unterstützungsteams der Schulen kooperiert.

Zu den Aufgaben der schulpsychologischen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Suchtprävention gehören:

- Kontinuierliche Weiterentwicklung der eigenen suchtpreventiven Kompetenzen
- Mitwirkung im Gesundheitsteam des Staatlichen Schulamts unter dem besonderen Aspekt der Unterstützung der Schulen in allen Fragen der Suchtprävention und der entsprechenden Konzeptentwicklung
- Beratung der Schulen in allen Einzelfragen der Suchtprävention, ihrer Einbindung in das Schulprogramm sowie in das Konzept der „gesundheitsfördernden Schule“
- Mitwirkung bei der Zertifizierung zur gesundheitsfördernden Schule insbesondere zur Erlangung des Teilzertifikats „Sucht- und Gewaltprävention“ in Zusammenarbeit mit den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für Gewaltprävention
- Mitwirkung in der Weiterbildung der Beratungslehrkräfte für Suchtprävention und ihre kontinuierliche Praxisbegleitung, bei Bedarf auch Koordination, Gestaltung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für die Beratungslehrkräfte für Suchtprävention
- Verteilung von Anrechnungsstunden in Abstimmung mit den Schulen an die Beratungslehrkräfte für Suchtprävention derjenigen Schulformen, die nicht unter die Pflichtstundenverordnung fallen (siehe 3.1)
- Beratung der Schulen in Fragen zur Suchtproblematik, zu gesundheitlich riskanten Konsum- und Verhaltensmustern, zu illegalen Drogen (Substanzen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes) sowie bei Verstößen gegen schulische Konsumverbote
- Durchführung der Beratung bei pädagogischen Maßnahmen und

Ordnungsmaßnahmen nach § 82 HSchG, insbesondere in Verbindung mit §§ 65 ff. der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABI. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), in der jeweils geltenden Fassung

- Unterstützung der für die jeweilige Schule zuständigen Schulpsychologin oder des zuständigen Schulpsychologen bei Verdacht eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz
- Beratung der jeweils zuständigen verwaltungsfachlichen oder schulfachlichen Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten vor jeder Einschaltung der Polizei durch die Schulleiterin oder den Schulleiter wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz zur Abgrenzung möglicher pädagogischer Maßnahmen, Ordnungsmaßnahmen oder notwendiger polizeilicher Maßnahmen
- Mitwirkung im Rahmen regionaler Präventionsnetzwerke und Kooperation mit den mit suchtpreventiven Fragestellungen befassten Institutionen im Schulamtsbezirk
- Weitergabe von Informationen über Arbeitsstruktur, Arbeitsinhalte und erkennbare Tendenzen der suchtpreventiven Arbeit in den Schulen vor Ort an das Hessische Kultusministerium und die Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner in der Suchtprävention
- Beratung von Schulleitungen bei Verdacht auf Vorliegen einer Abhängigkeitserkrankung oder eines Suchtmittelmissbrauchs beim Lehr- oder Schulpersonal

### 3.3 Aufgaben einer Fachberaterin oder eines Fachberaters für Suchtprävention beim Hessischen Kultusministerium

Das Hessische Kultusministerium beauftragt eine entsprechend qualifizierte Person mit der Wahrnehmung der Aufgabe einer Fachberaterin oder eines Fach-

beraters für schulische Suchtprävention im Land Hessen zur Unterstützung der obersten Schulaufsichtsbehörde in Fragen der schulischen Suchtprävention.

Zu den Aufgaben einer Fachberaterin oder eines Fachberaters im für die Suchtprävention zuständigen Referat des Hessischen Kultusministeriums gehören:

- Kontinuierliche Weiterentwicklung der entsprechenden eigenen Kompetenzen
- Zusammenarbeit mit dem Arbeitsfeld Schule & Gesundheit insbesondere im Bereich der Zertifizierung von Schulen hinsichtlich des schulischen Suchtpräventionskonzeptes
- Anregung und Unterstützung bei der Weiterentwicklung der schulischen Suchtprävention und ihrer Einbindung in das Schulprogramm
- Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen der schulpsychologischen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Suchtprävention bei den Staatlichen Schulämtern
- Unterstützung der schulpsychologischen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Suchtprävention bei der Organisation schulamtsübergreifender Fortbildungen von Beratungslehrkräften
- Planung, Organisation und Durchführung von Dienstbesprechungen der schulpsychologischen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Suchtprävention bei den Staatlichen Schulämtern in Abstimmung mit dem für die Suchtprävention zuständigen Referat im Hessischen Kultusministerium
- Sichtung und Aufbereitung neuer Erkenntnisse aus der Gesundheits- und Suchtforschung und deren Weitergabe an die schulpsychologischen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Suchtprävention und die Beratungslehrkräfte für Suchtprävention
- Zusammenarbeit mit überregionalen Institutionen und Organisationen

und ggf. Koordination landesweiter suchtpreventiver Maßnahmen und Aktivitäten

- Mitwirkung bei der Datenerhebung und -weitergabe, bei landesweiten Forschungsvorhaben zur schulischen Suchtprevention und Weiterentwicklung entsprechender Evaluationsverfahren

#### 4. Inkrafttreten

Der Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

### **Berichtigung des Erlasses Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2024 Abiturerlass – Teil 2 hier: Fachspezifische Hinweise Q2 vom 25. November 2022 (ABl. S. 862)**

Der Erlass „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2024 Abiturerlass – Teil 2 hier: Fachspezifische Hinweise Q2“ vom 25. November 2022 (ABl. S. 862) wird wie folgt berichtigt:

In Nr. 20.4 auf S. 36 wird die Bezeichnung des Themenfeldes „Q2.3 Biodiversität“ ersetzt durch „Q2.3 Wechselbeziehungen zwischen Umwelt und Mensch“.